

Ein Restschuldbefreiungsverfahren für die Schweiz

Isaak Meier und Carlo Hamburger

4. Nationale Tagung zur
Schuldenberatung 2015

Dauernde Verschuldung von Privathaushalten als akutes Problem

Zahlreiche Privathaushalte sind dauernd überschuldet.

- 2014: 1566 Privatkonkurse
- 2'826'314 Zahlungsbefehle gegen über 600'000 natürlichen Personen.
- Gegen mehr als 100'000 Personen werden Verlustscheine ausgestellt.
- Eigene Studie 1999: Verschuldung pro betriebene Person: Fr. 15'000.- (Median).
- 16 % der Betriebenen gehen von einer dauernden Verschuldung aus.

Teil 1:
Entschuldung und Sanierung von
Privathaushalten nach geltendem Recht

Entschuldung nach geltendem Recht

- Einzelzwangsvollstreckung als Grund für weitere Verschuldung.
- Alternativen:
 - Nachlassverfahren nach Art. 293 ff. SchKG
 - Aussergerichtliche Schuldenbereinigung mit oder ohne Verfahren nach Art. 333 ff. SchKG
 - Privatkonkurs nach Art. 191 SchKG als Hauptalternative

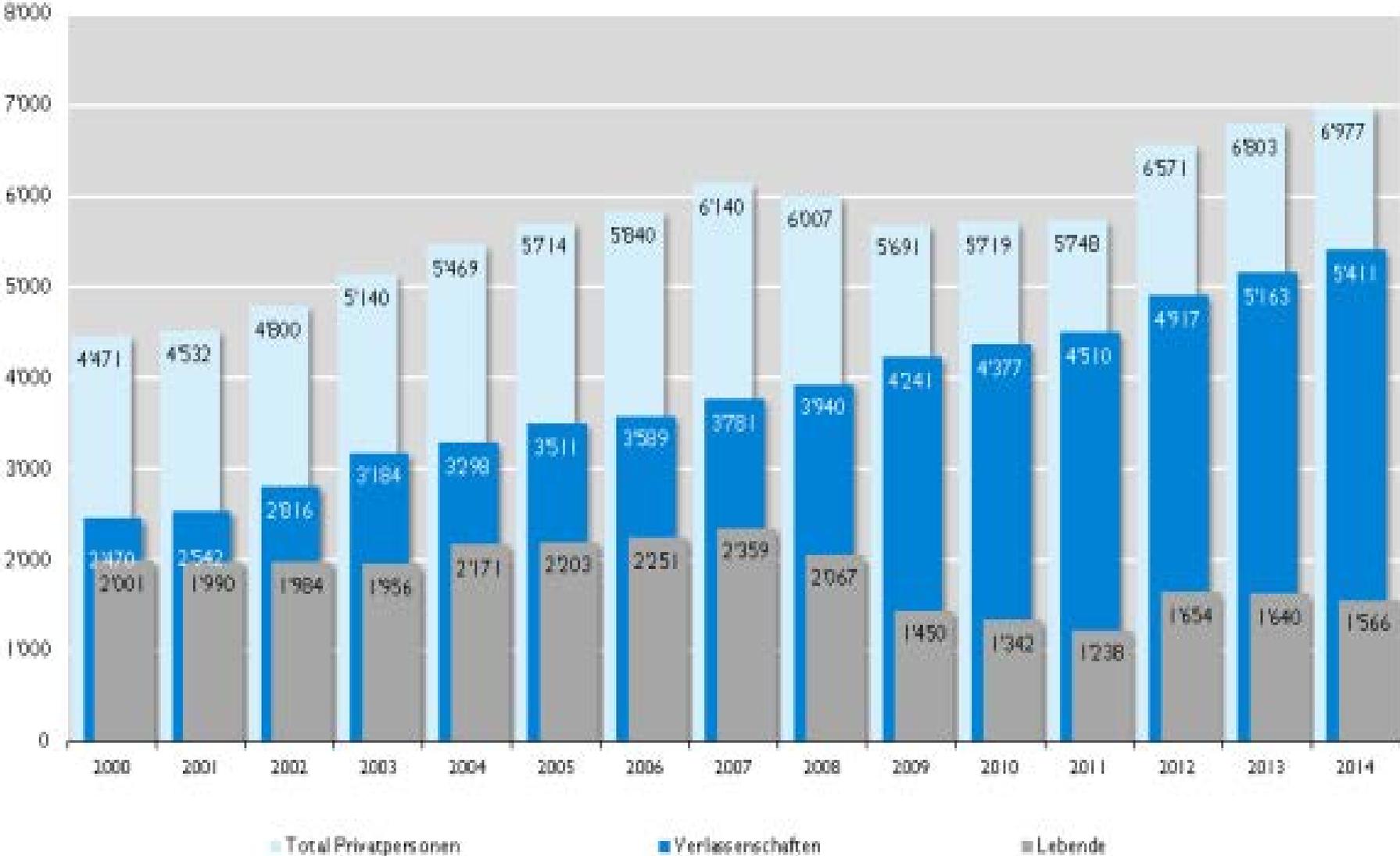
Nachlassverfahren nach Art. 293 ff. SchKG

- Auch natürliche Personen ohne Eintrag im HR können ein Nachlassverfahren beantragen.
- Begünstigung eines Prozentvergleichs durch das neue Recht: Keine Sicherstellung der Dividende.
- Probleme: Aufwendiges und teures Verfahren; Notwendigkeit der Zustimmung einer Gläubigermehrheit.

Aussergerichtlicher Nachlassvertrag

- Wichtige praktische Bedeutung.
- Unterstützung durch eine gemeinnützige Schuldenberatungsstelle.
- Einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach SchKG 333 f. als rechtlicher Rahmen.
- Problem: Notwendigkeit einer substantiellen Dividende; Zustimmung aller Gläubiger.

Konkurs über Privatpersonen (Creditreform)



Voraussetzungen für Privatkonkurs

Der Konkurs wird eröffnet, wenn:

- 1) *„keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. besteht“*,
- 2) kein Rechtsmissbrauch vorliegt (vgl. Art. 2 ZGB)
- 3) Sicherstellung der Kosten für summarisches Verfahren (vgl. SchKG 230).

Zum Privatkonkurs zugelassene Personen

**Personen mit Vermögen
mit mehr als 30%
Schuldendeckung**

Nicht zugelassen

**Zumutbarkeit der
Schuldenbereinigung (Art.
191 II SchKG)**

**Personen mit Vermögen
mit 10 bis 30%
Schuldendeckung**

Privatkonkurs

**Personen mit weniger als
10 % Schuldendeckung**

Nicht zugelassen

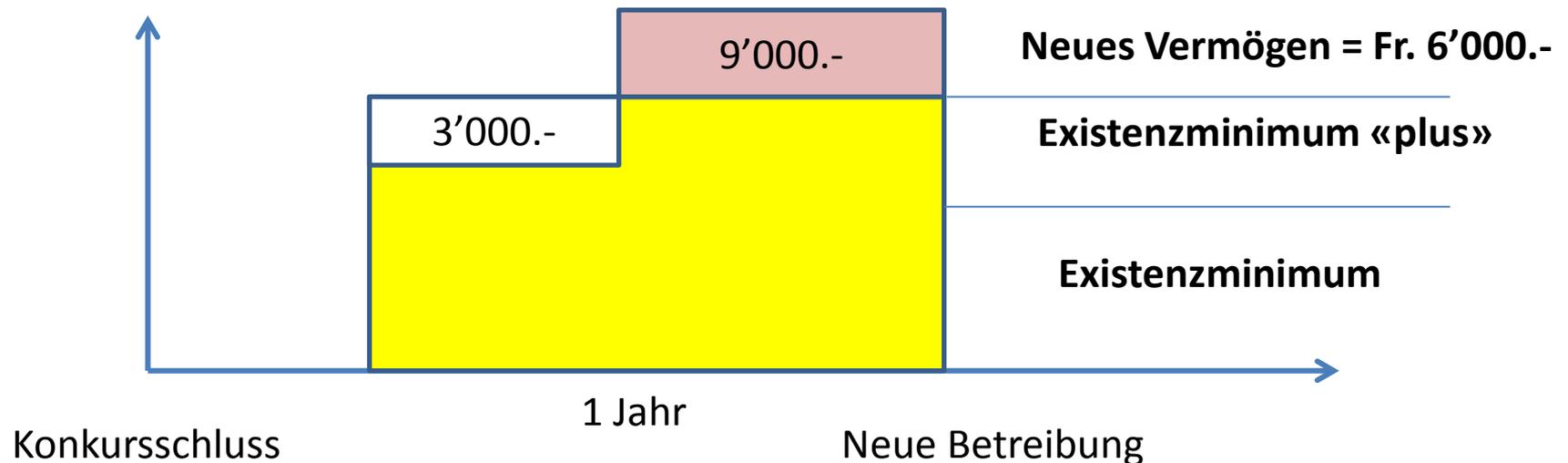
**Rechtsmissbräuchlicher
Antrag, weil nicht die
Gleichberechtigung der
Gläubiger angestrebt wird
(vgl. BGE 123 III 403).**

Wirkungen der Konkurseröffnung des Konkursverlustscheins (Art. 265/265a SchKG)

- Dahinfallen der Einkommenspfändung
- Neue Betreuung erst und nur soweit der Schuldner zu «neuem Vermögen» gekommen ist:
 - Erbschaft, Lotteriegewinn
 - Vermögensbildendes Einkommen**

Vermögensbildendes Einkommen

- Erhöhtes Existenzminimum: Grundbetrag plus 1/2 , 2/3 oder 100%, plus Steuern etc.; Korrektur nach Ermessen im Einzelfall: BGE 135 III 424.
- Massgebliche Zeitspanne: «Existenzminimum plus»



Verfehltes Konzept von Art. 265/265a SchKG

- **Idealvorstellung:** Neuanfang mit «Erfolgsbeteiligung» der Gläubiger
- **Realität:** Dauernde Verschuldung des *Schuldners* ohne Anreiz für Neuanfang; geringer Ertrag *für Gläubiger*

Berechtigte Anwendungsbereiche des Privatkonkurses

- De facto Restschuldbefreiung für Personen, welche keine Chancen haben, jemals wesentlich mehr als das Existenzminimum zu verdienen.
- Im Weiteren kann der Privatkonkurs mit dieser Wirkung auch eine „Plattform“ für erfolgreiche Verhandlungen mit den Gläubigern über einen privaten Schulderrlass bilden.

Begründung der Einführung einer Restschuldbefreiung

- Fehlendes effizientes Entschuldungsverfahren im geltenden Recht

Begründung für Restschuldbefreiungsverfahren:

- Gebot der Menschenwürde
- Vorteile für Gesellschaft
- Begünstigung der Gründung von Unternehmen
- Moderate Beeinträchtigung der Gläubigerrechte
- «Schuldnermoral» wird nicht untergraben

Entschuldungsverfahren auch für die Schweiz

Restschuldbefreiungsverfahren in Europa (2012):

- **Deutschland, Österreich, Frankreich, England und Wales, Griechenland, Finnland, Schweden, Dänemark, Irland, Niederlande, Portugal, Luxemburg, Belgien, Estland, Lettland, Polen, Slowakei sowie Tschechische Republik. In Italien, Litauen, Ungarn und Rumänien sind Verfahren in Vorbereitung.**
- Keine Restschuldbefreiungsverfahren kennen Spanien, Bulgarien, Zypern, Malta und die Schweiz.

Teil 2:
Vorschlag für ein gerichtliches
Schuldenbereinigungsverfahren

EINFÜHRUNG

Grundpostulate für Restschuldbefreiungsverfahren

- *Eingliederung in die bestehenden Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG*
- *Erheblicher Beitrag des Schuldners zur Gewährung der Restschuldbefreiung*
- *Verhinderung des Missbrauchs des Schuldenbereinigungsverfahrens*
- *Berücksichtigung auch der Gläubigerinteressen*

Ablauf des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

Pfändungs- oder Konkursverfahren

Einleitung des Verfahrens mit Gewährung der Stundung für maximal 6 Monate auf Antrag des Schuldners.

- Die Sachwalterstelle beaufsichtigt den Schuldner.
- Sie sichtet, sichert und verwaltet die Aktiven und Passiven.
- Entwurf des Schuldenbereinigungsplans.

Bewilligung des Schuldenbereinigungsplans auf Antrag des Schuldners

Erfüllung des Schuldenbereinigungsplan während drei Jahren:

- Ablieferung des nach Art. 83 SchKG bestimmten Betrages an die Sachwalterstelle.
- Ablieferung der pfändbaren Vermögenswerte

Das Gericht gewährt die Restschuldbefreiung auf Antrag des Schuldners

Rechtliche Grundfragen

- **Gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren als Generalexekution und besonderes Nachlassverfahren:** Regelung nach der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG.
- **Einbezug aller Aktiven und Gläubigerforderungen:**
 - Aktiven bis zur Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans.
 - Gläubigerforderungen bis zur Bestätigung des Plans.
- **Stellung von Schuldner und Sachwalterstelle in den Phasen des Schuldenbereinigungsverfahrens**
 - Verfügungsbefugnis des Schuldners unter Aufsicht der Sachwalterstelle.

Verhältnis des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens und des Privatkonkurses

- Das neue Schuldenbereinigungsverfahren macht den Privatkonkurs nicht entbehrlich, sondern beide Verfahren ergänzen sich.
- Mit dem Privatkonkurs können die Wirkungen nach Art. 265 SchKG erzeugt werden.
- Das Schuldenbereinigungsverfahren bringt eine dauernde Befreiung von den Restschulden. Zuvor muss der Schuldner jedoch während drei Jahren auf das erhöhte Existenzminimum nach Art. 265 SchKG verzichten.

Phase nach Konkurs	Restschuldbefreiungsverfahren
Erhöhtes Existenzminimum	Pfändbar
	3 Jahre Existenzminimum

KOMMENTIERUNG DES GESETZESENTWURFS

Antrag des Schuldners

Art. 336a

Eine natürliche Person kann beim Nachlassgericht die Einleitung einer gerichtlichen Schuldenbereinigung beantragen, wenn

- a) gegen sie Verlustscheine auf Pfändung oder Konkurs bestehen oder wenn sie sonst nachweist, dass sie dauernd zahlungsunfähig ist;
- b) gegen sie in den letzten sieben Jahren nicht bereits eine Befreiung von der Restschuld nach Art. 336p SchKG bewilligt worden ist; und
- c) der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Begründung des Antrags

Begründung des Antrags

Art. 336b

Der Schuldner hat dem Nachlassgericht mit dem Antrag einzureichen:

- a) eine Aufstellung der offenen Gläubigerforderungen im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung;
- b) eine Aufstellung der Vermögenswerte und der Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung und der in den nächsten drei Jahren zu erwartenden Vermögens- und Einkommensverhältnissen, einschliesslich des anfallenden Vermögens; und
- c) einen Entwurf eines Schuldenbereinigungsplans nach Art. 336k SchKG.

Vorbereitung des Gesuchs mit Beratung und Unterstützung des Sachwalters

Art. 336c

- Bei Stellung des Antrags auf Einleitung einer gerichtlichen Schuldenbereinigung wird der Schuldner von der amtlichen Sachwalterstelle unentgeltlich beraten und unterstützt.

Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens

Art. 336d

¹ Erscheint die gerichtliche Schuldenbereinigung nicht von vornherein als ausgeschlossen, und sind die Kosten des Verfahrens sichergestellt, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine **Stundung** mit den Wirkungen von Art. 297 SchKG bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan für höchstens 6 Monate.

² Von der Stundung ausgenommen sind Betreibungen für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge.

³ Das Nachlassgericht teilt die Eröffnung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens unverzüglich der amtlichen Sachwalterstelle mit.

Amtliche Sachwalterstelle

Aufgaben der amtlichen Sachwalterstelle

Art. 336e

¹ Die amtliche Sachwalterstelle führt das Schuldenbereinigungsverfahren durch und beaufsichtigt die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans.

² Die Kantone bezeichnen die zuständige Sachwalterstelle.

³ Bei ausserordentlich komplizierten Verhältnissen kann das Nachlassgericht auf Antrag der amtlichen Sachwalterstelle einen ausseramtlichen Sachwalter vorsehen.

Verweis auf Bestimmungen des Nachlassverfahrens

Art. 336f

¹ Für Aufgaben und Befugnisse sowie Organisation und Beschwerde gelten für die amtliche Sachwalterstelle und den ausseramtlichen Sachwalter sinngemäss die Art. 1-27 und 295 SchKG.

² Die Verfügungsbefugnis des Schuldners richtet sich sinngemäss nach Art. 298 Abs. 1 SchKG.

Verfahren (1)

Inventarisierung, Schätzung, Schuldenruf und Kollokationsverfahren

Art. 336g

Analoge Anwendung des Konkursverfahrens (Art. 221-228, Art. 229 Abs. 1, Art. 232 f. und Art. 244-251 SchKG)

Verwertung, Aussonderung und Admassierung

Art. 336h

Analoge Anwendung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG).

Verfahren (2)

Vereinfachung des Verfahrens

Art. 336i

Die amtliche Sachwalterstelle kann das Verfahren vereinfachen, wenn keine massgeblichen Vermögenswerte vorhanden sind und die Interessen der Gläubiger nicht entgegenstehen.

Auf einen öffentlichen Schuldenruf kann verzichtet werden, wenn die Gläubiger aus den Aufzeichnungen des Schuldners hinreichend bekannt sind.

Schuldenbereinigungsplan (1)

Art. 336k

¹ Ein Schuldenbereinigungsplan mit dem Ziel der Restschuldbefreiung muss folgenden Inhalt haben:

- 1) Die Verpflichtung des Schuldners zur Ablieferung eines bestimmten, nach Art. 93 SchKG berechneten Betrages und zur Ablieferung der pfändbaren Vermögenswerte während dreier Jahre seit Bewilligung des Begehrens um gerichtliche Schuldenbereinigung; oder
- 2) Hat der Schuldner kein seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten angemessenes Einkommen, ist er während dreier Jahre verpflichtet, sich um ein entsprechendes Einkommen zu bemühen. Über seine Bemühungen hat er der amtlichen Sachwalterstelle laufend Bericht zu erstatten.

Schuldenbereinigungsplan (2)

Art. 336k

¹ Ein Schuldenbereinigungsplan mit dem Ziel der Restschuldbefreiung muss folgenden Inhalt haben:

- 1) ...
- 2) ...
- 3) Der Schuldenbereinigungsplan kann vorsehen, dass der Schuldner pfändbares Vermögen behalten kann, wenn dies der Erzielung eines Einkommens oder eines höheren Einkommens dienlich ist und auch sonst im Interesse von Gläubigern und Schuldner liegt.

Schuldenbereinigungsplan (3)

Berechnung des festen Betrages nach Art. 93 SchKG

- Grundsätzlich Anwendung der allgemein anerkannten Grundsätze und der kantonalen Kreisschreiben
- Ausnahme: Einrechnung der Steuern! (a.A. BGE und Kreisschreiben).
- Die Berechnung nach SchKG 93 gilt auch für Konkursverlustscheinsforderungen. (Art. 336k Abs. 2)

	Pfändbar
Erhöhtes Existenzminimum	3 Jahre Existenzminimum

Schuldenbereinigungsplan (4)

1. Felix Muster verpflichtet sich, monatlich CHF 350.- zuhänden seiner Gläubiger zu bezahlen. Nach Volljährigkeit seines Sohnes am 20. Juni 2016 erhöht sich der Betrag auf CHF 950.-.
2. Das Fahrzeug der Marke Mercedes, Jahrgang 2001 wird in das Schuldenbereinigungsverfahren nicht einbezogen. Die übrigen pfändbaren Vermögenswerte gemäss beiliegender Liste werden zugunsten der Gläubiger verwertet (siehe Beilage).
3. Felix Muster unternimmt alle in seinen Möglichkeiten stehenden Bemühungen, den Gegenwert für sein 50 % Anteil am Haus im Land X den Gläubigern zuzuführen.
4. Felix Muster verpflichtet sich der Sachwalterstelle sämtliche pfändbaren Vermögenswerte, welche er während der Plandauer erwirbt, anzugeben und zur Verwertung zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen (5)

Art. 336m

¹ Der Schuldenbereinigungsplan wird bewilligt, wenn:

- 1) Die Voraussetzungen nach Art. 336k sowie Art. 336a SchKG erfüllt sind;
- 2) der Schuldenbereinigungsplan in einem angemessenen Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners steht; und
- 3) der Schuldner seinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten umfassend nachgekommen ist.

2 ...

3 ...

Antrag und Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan (6)

Art. 336I

¹ Vor Ablauf der Stundung unterbreitet der Schuldner mit Unterstützung der amtlichen Sachwalterstelle dem Nachlassgericht den Schuldenbereinigungsplan.

² **Wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners bereits vor der Einleitung des Schuldenbereinigungsverfahrens genügend geklärt sind, kann der Schuldner auch direkt ohne Einleitungsverfahren ein Gesuch um Bewilligung eines Schuldenbereinigungsplans stellen.**

³ Ort und Zeit der Verhandlung werden öffentlich bekanntgemacht und den bekannten Gläubigern mitgeteilt. Den Gläubigern ist dabei anzuzeigen, dass sie ihre Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan vortragen können.

Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans

Art. 336n

Die Sachwalterstelle überwacht die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans, sorgt für die zügige Verwertung der in das Verfahren einbezogenen Vermögenswerte und nimmt Abschlagszahlungen an die Gläubiger vor.

Abänderung und Aufhebung

Art. 336o

¹ Falls sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verändert haben, kann der Plan abgeändert werden.

² Hat der Schuldner Handlungen zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen oder verletzt er wiederholt seine Pflichten während der Plandauer, kann das Schuldenbereinigungsverfahren vom Gericht auf Antrag des Schuldners, der Sachwalterstelle oder eines Gläubigers aufgehoben werden.

Restschuldbefreiung (1)

Art. 336p

¹ Auf Antrag des Schuldners und gestützt auf einen Bericht der amtlichen Sachwalterstelle gewährt das Nachlassgericht die Restschuldbefreiung unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) Der Schuldner hat den Schuldenbereinigungsplan während dreier Jahre vollständig erfüllt.
- 2) Der Schuldner ist während der Plandauer seinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten sowie einer allfälligen Verpflichtung zur Bemühung um angemessenes Einkommen vollständig nachgekommen und hat keine Handlungen zum Nachteil seiner Gläubiger begangen.
- 3) Der Schuldner hat nicht bereits wieder Schulden, welche er voraussichtlich aus eigenen Mitteln nicht mehr begleichen kann.

Restschuldbefreiung (2)

Art. 336p Abs. 2

² Hat der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan während zweier Jahre vollständig erfüllt und in dieser Zeit 30 Prozent der Gläubigerforderungen befriedigt, so gewährt das Nachlassgericht die Restschuldbefreiung, wenn die restlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

Restschuldbefreiung (3)

Art. 336p Abs. 3 und 4

³ Die Restschuldbefreiung bezieht sich auf alle vor Bewilligung des Plans nach Art. 336l SchKG entstandenen Forderungen unabhängig von ihrer Anmeldung.

⁴ Von der Restschuldbefreiung sind ausgenommen:

- a) Bussen und Geldstrafen;
- b) Forderungen aus absichtlicher Schädigung.

Widerruf

Art. 336q

Jeder Gläubiger kann beim Nachlassgericht den Widerruf einer auf unredliche Weise erlangte Restschuldbefreiung verlangen.